

Protokoll der Tagung und Vollversammlung der LaKof NRW am 11. März 2010 an der FernUniversität in Hagen

„Berufungen – Frauen werden besonders berücksichtigt?“

- öffentlicher Teil -

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Moderation: Theresa Oganowski

Protokoll: Annelene Gäckle

Eine Liste der Teilnehmerinnen ist dem Protokoll unter Anlage 1 beigelegt.

TOP 1: Eröffnung der Vollversammlung und Begrüßung

Frau Zdebel (Kanzlerin der FernUniversität in Hagen) begrüßt die Teilnehmerinnen der Tagung und Vollversammlung der LaKof NRW an Ihrer Universität. Sie beschreibt den Aufbau und die Spezifika der FernUniversität ihre Verbundenheit mit dem Thema Gleichstellung, welches sie in ihrer Hochschule selbst als Vorsitzende der Gleichstellungskommission vorantreibt. Sie berichtet, dass die Zahl der Studentinnen an der Hochschule zufriedenstellend, die Zahl an Professorinnen und auch die Gesamtsituation von Frauen jedoch noch verbesserungswürdig ist. Sie wünscht viel Erfolg bei der Tagung und bei der gemeinsamen Netzwerkarbeit.

Frau Graf begrüßt im Namen der Sprecherinnen die anwesenden Mitglieder, Frau Dr. Graap und Frau Boßmann aus dem MIWFT NRW, die Referentin Frau Horstkötter und die Gäste zur Tagung und Vollversammlung der LaKof NRW. Sie freut sich, dass dies nach 2003 bereits die zweite Vollversammlung an der FernUniversität in Hagen ist. Frau Graf weist auf die im Programm angekündigte Ausstellungseröffnung ab 19:00 Uhr hin und lädt zur Teilnahme ein. Sie übergibt das Wort an Frau Oganowski, Moderatorin des heutigen Tages.

Frau Oganowski begrüßt die Teilnehmerinnen, kündigt den Vortrag von Frau Horstkötter an und zeichnet ein kurzes Bild ihrer bisherigen Vita.

TOP 2: Vortrag „Berufungsverfahren nach dem LGG NRW“

Die Folien des Vortrages von Frau Horstkötter, Rechtsanwältin in Bremen, sind dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt. Sie beantwortet während des Vortrags Rückfragen und lässt Anmerkungen zu:

Folie 4:

- Die „frühzeitige“ Einladung bzw. Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten ist nicht rechtlich definiert, es besteht jedoch die Möglichkeit eine Konkretisierung über die Verfahrensordnung der einzelnen Hochschulen herzustellen.
- Die Personalakteneinsicht ist grundsätzlich für alle Gleichstellungsbelange nach § 18 LGG NRW gesichert.

Folie 6:

- Das Teilnahmerecht am Hochschulrat fällt unter § 24 HG NRW „Teilnahmerecht an anderen Gremien“ und wird durch die aktuelle Auslegung des MIWFT NRW gestützt. Es beinhaltet allerdings kein Stimmrecht.
- In § 24 HG NRW sind die Regelungen zu den Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten mit ihren Aufgaben aufgeführt. Dies beinhaltet nicht unbedingt die Stellungnahme am Ende eines Verfahrens. Die Hochschulen handhaben dies individuell. Ein Verfahren bei einer Uneinigkeit zwischen dezentraler und zentraler Gleichstellungsbeauftragter im Rahmen der abschließenden Stellungnahme ist nicht weiter geregelt. Es kann durch die Klarstellung in der Grundordnung vorgebeugt werden, indem dort das Votum/die Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zugesprochen wird.
Die Stellvertretungsregelung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird in § 24 HG NRW nicht näher geregelt.

Folie 9:

- In § 12 LGG NRW ist die paritätische Besetzung der Berufungskommission mit einer Soll-Regelung vorgegeben. Dies gestaltet sich in der Praxis durchweg schwierig. Die Berufsordnungen der Hochschule konkretisieren dies teilweise mit gesetzten Minimalzahlen. Sollte eine paritätische Besetzung nicht erfolgen, muss dies aktenkundig begründet werden.
Dieser Paragraph beinhaltet einen nicht-intendierten Diskriminierungsaspekt (in Fakultäten mit wenigen Frauen sind diese enorm mit Gremientätigkeiten belastet, was die wissenschaftliche Karriere beeinflussen kann) und die „Möglichkeit“, eine eventuelle Hausbewerberin über die Kommission zu binden und damit aus dem Verfahren zu halten.
- Bei der Begutachtung können paritätisch GutachterInnen hinzugezogen werden. Das Netzwerk Frauenforschung NRW bietet eine Übersicht zu potenziellen Gutachterinnen.
- Nach § 19 LGG NRW nimmt bei einem Widerspruch die Gleichstellungskommission oder der Senat Stellung. Sollte die Kommission im Sinne der Gleichstellungsbeauftragten entscheiden, die Dienststellenleitung im Anschluss jedoch erneut anders, kreist das Verfahren innerhalb der Hochschule. Der vormals existente Einvernehmensvorbehalt beim Ministerium ist mit dem neuen HG NRW im Jahr 2007 leider weggefallen.

Folie 10:

- Bei einer Verletzung der Rechtsnorm in Berufungsverfahren mit subjektivem erwachsendem Anspruch der Bewerberin kann die Gleichstellungsbeauftragte sie auf die Möglichkeit einer Klage hinweisen. Hierbei dürfen jedoch keine nicht-öffentlichen Fakten offengelegt werden.
- Mittelbare Diskriminierung beinhaltet auch, dass Elemente in Ausschreibungen genutzt werden, die Frauen kaum oder gar nicht bedienen können (Bsp.: Führungserfahrung mit zig-tausend MitarbeiterInnen, obwohl noch keine Frau in der BRD in dieser Position gearbeitet hat).

Folie 11:

- Laut § 38 Abs. 4 Satz 5 HG NRW ist aber die Berufung von Nicht-BewerberInnen zulässig. Die Grundrechtsgüter von Gleichstellung und Wissenschaftsfreiheit sind hier gegeneinander abzuwägen. Die rechtliche Möglichkeit der Sonderberufung kann jedoch auch zugunsten von Frauen genutzt werden. Einige Hochschulen sind diesen Weg bereits gegangen.

Frau Oganowski dankt Frau Horstkötter für den Vortrag und kündigt den direkt anschließenden Workshop an.

TOP 3: Workshop „Rechtliche Möglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten in Berufungsverfahren“

Im Workshop werden Hindernisse der Gleichstellungsarbeit in Berufungsverfahren und mögliche Strategien zur Beseitigung dieser auf Moderationskarten gesammelt.

Arbeitsergebnisse:

| Hindernisse / Probleme | Strategien |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Frauen bevorzugen Männer in Berufungsverfahren (z.B. Frauen bieldern sich den Kandidaten an und suchen überzogenen Kontakt) und - Leistung von Frauen wird demontiert / Leistung von Männern werden überhöht | <ul style="list-style-type: none"> - direkte Ansprache der betreffenden Frauen in den Kommissionen / Bewusstmachen des Verhaltens - Kompromisse bei der Gremienbesetzung, da engagierte Männer auch Frauen fördern - Schulung der Berufungskommissionsmitglieder, insb. zu Aspekten der Gendersensibilität - Abgrenzung von sachlicher und persönlicher Ebene (Rolle versus Person): Als Beraterin die Verantwortung für das LGG an Hochschule zurückgeben - möglichst hohe Transparenz der Verfahren - Einbringung von Zahlen aus Frauenförderplänen - Kontaktaufnahme zu Berufungskommissionsmitgliedern - Genderfrage durch männliche Kommissionsmitglieder stellen lassen - statistisch gibt es von Frauen keine Bevorzugung eines Geschlechts, daher auf die geschlechterparitätische Besetzung der Berufungsgremien achten |
| <ul style="list-style-type: none"> - Sondervotum nicht nur bei Abschluss des Verfahrens | <ul style="list-style-type: none"> - im gesamten Verfahren die Einbindung beachten, einzelne Schritte bewerten und bei Formfehlern im jeweiligen Verfahrensschritt schriftlich Einspruch einlegen - getrennt von der Kommission Rückmeldung bei der Hochschulleitung abgeben, bedingt durch unterstützende Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten - Interessensvertretung, Beratungs- und Kontrollfunktion bei der Gleichstellungsbeauftragten gleichzeitig vorhanden (vgl. aktuell OVG Schleswig-Holstein zur Funktion der Gleichstellungsbeauftragten = Kontrastorgan zur Dienststellenleitung) |
| <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall des Einvernehmensvorbehalts und - Widerspruch, letzte Möglichkeit | <p>INFORMATION DER SPRECHERINNEN: Das MIWFT bittet um die Mitteilung und Information von rechtswidrigen Verfahren an das Referat für Gleichstellung von Mann und Frau zur Justierung bestehender Gesetze. Alle rechtswidrigen Verfahren können dem MIWFT NRW gemeldet werden. Das Ministerium wird seine bestehende Rechtsaufsicht über die Hochschulen wahrnehmen!</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Verbindung von Berufungskommission und Gutachter und - gute Bekannte von Kommissionsvorsitzenden bewerben sich und - Suche nach Bewerberinnen | <ul style="list-style-type: none"> - Eidesstattliche Erklärung der Kommissionsmitglieder wird abgegeben, dass keine Beziehungen jeglicher Art mit der Bewerberin/derm Bewerber hat oder hatte (FH Bielefeld). Bei Missachtung wird das Mitglied/ die Kommission ausgetauscht. - Entwicklung einer transparenten Berufsungsordnung durch das CHE |
| <ul style="list-style-type: none"> - informelle Absprachen innerhalb der Berufungskommission | <ul style="list-style-type: none"> - Verbündete suchen, z.B. Studierende, und mit ihnen Interessensnetzwerk bilden und Einfluss nutzen - Transparenz der Ergebnisse erhöhen |
| <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Kriterien schwer einzuordnen | <ul style="list-style-type: none"> - fachlich versierte Stellvertreterin aus den Fakultäten für die Kommission gewinnen und einsetzen - Besetzung der Kommission beachten und durch Fachfrauen/externe Gutachterinnen steuern - Kriterienkatalog vorab detailliert abstimmen und |

| | |
|--|---|
| | praktisch-operationalisiert diskutieren - Regelung in der Berufsordnung: Wenn Frauen den formalen Kriterien entsprechen werden sie eingeladen. - Thema der Probevorlesung muss gleich und damit vergleichbar sein |
| - Berufung ohne Ausschreibung | - Konnte aus Zeitgründen nicht diskutiert werden - |
| - Kontext Vertretungsprofessuren | - Konnte aus Zeitgründen nicht diskutiert werden - |
| - nicht-intendierter Diskriminierungsaspekt bei der paritätischen Besetzung des Gremiums | - Konnte aus Zeitgründen nicht diskutiert werden - |
| - Berufungsverhandlungen Benachteiligung | - Konnte aus Zeitgründen nicht diskutiert werden - |

Es zeigte sich ein großer Diskussionsbedarf. Daher wurde von den Mitgliedern angeregt, hierzu eine Klausurtagung oder einen Austausch zu organisieren.

Frau Oganowski bittet alle Anwesenden zum Fototermin, informiert über das weitere Programm und verabschiedet die externen Gäste der LaKof NRW für den heutigen Tag. Sie kündigt das gemeinsame Mittagessen an.

TOP 4- 7 „nicht-öffentlicher Teil“ siehe gesondertes Protokoll

Anlagen:

1. Teilnehmerinnenliste
2. Vortrag von Frau Horstkötter

Liste Teilnehmerinnen
Vollversammlung LaKof NRW 11.03.2010

| Anr. | Titel | Vorname | Name | Hochschule |
|------|-----------|------------|-----------------|---|
| Frau | Dr. | Susanne | Achterberg | Bergische Universität Wuppertal |
| Frau | Dr. | Uschi | Baaken | Universität Bielefeld |
| Frau | | Nicole | Bartocha | Ruhr-Universität Bochum |
| Frau | | Monika | Begalke | TFH Georg Agricola |
| Frau | | Silvia | Boßmann | MIWFT NRW |
| Frau | PD Dr. | Klara | Brixius | Deutsche Sporthochschule Köln |
| Frau | | Christine | Charon | FernUniversität in Hagen |
| Frau | | Barbara | Conrads | Fachhochschule Düsseldorf |
| Frau | | Loreen | Diewell | Universität Bielefeld |
| Frau | | Gabriele | Drechsel | Sprecherin der LaKof NRW, Fachhochschule Köln |
| Frau | | Dagmar | Driesen | Fachhochschule Südwestfalen |
| Frau | | Barbara | Emser | Fachhochschule Düsseldorf |
| Frau | | Christine | Fernkorn | Ev. FH Rheinland-Westfalen-Lippe |
| Frau | | Annelene | Gäckle | Koordinierungsstelle der LaKof NRW |
| Frau | Prof. Dr. | Marion | Gebhard | Fachhochschule Gelsenkirchen |
| Frau | Dr. | Masha | Gerding | Ruhr-Universität Bochum |
| Frau | Dr. | Sabine | Graap | MIWFT NRW |
| Frau | | Melanie | Graf | Sprecherin der LaKof NRW, FernUniversität in |
| Frau | | Jutta | Grau | Universität Bielefeld |
| Frau | Dr. | Elisabeth | Heinrich | Universität Siegen |
| Frau | | Andrea | Hemps | FernUniversität in Hagen |
| Frau | Dr. | Christiane | Herweg | RWTH Aachen |
| Frau | | Inge | Horstkötter | Rechtsanwältin |
| Frau | | Lea | Junghans | Universität zu Köln |
| Frau | | Bettina | Kelz | Hochschule Bochum |
| Frau | | Brigitte | Markner-Jäger | TFH Georg Agricola |
| Frau | | Ursula | Mättig | Universität Bonn |
| Frau | | Lisa | Mense | Universität Duisburg-Essen |
| Frau | | Annette | Moß | Sprecherin der LaKof NRW, Fachhochschule |
| Frau | | Theresa | Oganowski | FernUniversität in Hagen |
| Frau | | Irmgard | Pilgrim | Universität Paderborn |
| Frau | Dr. | Martina | Pottek | Universität Bonn |
| Frau | | Angela | Rheindorf | Hochschule Niederrhein |
| Frau | Dr. | Ulrike | Sattel | FernUniversität in Hagen |
| Frau | | Anna | Schleipfer | Universität Siegen |
| Frau | | Jeanet | Schlickum | Kunsthochschule für Medien Köln |
| Frau | | Veronika | Schmidt-Lentzen | Universität Bielefeld |
| Frau | | Annegret | Schnell | Hochschule Bonn-Rhein-Sieg |
| Frau | | Regina | Schrade | Hochschule Bochum |
| Frau | | Ulrike | Schultz | FernUniversität in Hagen |
| Frau | | Hildegard | Schumacher-Grub | Fachhochschule Bielefeld |
| Frau | Dr. | Regina | Sprenger | Universität Paderborn |
| Frau | | Martina | Stackelbeck | TU Dortmund |
| Frau | | Andrea | Stühn | Fachhochschule Aachen |
| Frau | | Edona | Tahiri | Universität Duisburg-Essen |
| Frau | | Gisela | Theveßen | Fachhochschule Düsseldorf |
| Frau | Dr. | Beate | von Miquel | Ruhr-Universität Bochum |
| Frau | | Elke | Währisch-Große | Universität Duisburg-Essen |
| Frau | | Birgit | Weustermann | Hochschule Ruhr West |
| Frau | | Bettina | Long | FH Dortmund |
| Frau | Prof. Dr. | Anna | Zembala | KatHO NRW |

Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten im Berufungsverfahren

Referentin:
Rechtsanwältin
Inge Horstkötter

Am 11.03.2010 , Fernuni Hagen

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

1

Worum geht´s heute?

- Beteiligungsverfahren im allgemeinen
- Rechtsgrundlagen an der Hochschule
- Das Berufungsverfahren
- Sonderberufungsrecht

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

2

Rechtsgrundlagen: Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten

- Grundsätzlich :
umfassende Mitwirkung gem. §§ 17,18 LGG NRW bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten mit Gleichstellungsbezug
- Hochschulrecht konkretisiert dies für den Hochschulbereich

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

3

.... Regelung nach LGG

§§ 17,18 LGG

- Mitwirkung an allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten mit Gleichstellungsbezug
- Bereits im Planungsstadium von Maßnahmen
- Frühzeitige und umfassende Unterrichtung
- Umfassende Vorlage von notwendigen Unterlagen und Akteneinsichtsrechte
- Stellungnahme
- Widerspruchsrecht gem. § 19 LGG

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

4

Widerspruchsrecht nach LGG - § 19 LGG

- Verstoß gegen dieses Gesetz und andere Gesetze die der Gleichstellung dienen
- Andere Gesetze: Europarecht, Grundgesetz (Art.3 Abs.2 und 3 GG), AGG, spezielle Gesetze Elternzeitgesetz, Tarifvorschriften zur Gleichstellung
- Verstoß gegen Frauenförderplan
- Innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung
- Aussetzung des Vollzugs
- Einholen einer Stellungnahme der Gleichstellungskommission bzw. des Senats bei erfolglosem Widerspruch

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

5

Konkretisierung der Beteiligung insbesondere durch § 24 Hochschulgesetz

- Teilnahmerecht an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht
- Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte: Mitglied in den Berufungskommissionen mit beratender Stimme

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

6

Konkretisierung des LGG durch anderes Hochschulrecht

Ähnlich lautende Regelung in:

- § 23a Universitätsgesetz
- § 19a Fachhochschulgesetz
- § 17a Fachhochschulgesetz öffentlicher
Dienst
- § 17 Kunsthochschulgesetz

7

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

Konkretisierung des LGG durch anderes Hochschulrecht

- Die Grundordnungen
- In der Regel keine weiteren Modifizierungen, was die
Beteiligungsrechte angeht
- Verhältnis Gleichstellungsbeauftragte und
Gleichstellungskommission geregelt

8

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

Das Berufungsverfahren

Verfahrensablauf

- Ausschreibung gem. § 8 LGG
- Zusammensetzung Berufungsgremium, § 12 LGG
- Auswahlverfahren, §§ 7,9 LGG
- Auswahlkriterien, § 10 LGG
- Gutachten
- Berufungsvorschlag

9

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

Bedeutung des AGG im Berufungsverfahren

- Beachtung des Verbots der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung
 - unmittelbar = direkt
- Mittelbare Diskriminierung:**
- Geschlechtsneutrales Kriterium, Merkmal, Regelung, Verfahren
 - welches sich nachteilig auf ein Geschlecht auswirkt
 - ohne das dies sachlich gerechtfertigt werden kann

10

Rechtsanwältin Horstkötter,
www.rain-horstkoetter.de,
kanzlei@rain-horstkoetter.de

Problem: Sonderberufungsrecht

- Gem. §38 Abs.4 Satz 5 Hochschulgesetz (Berufungsverfahren):
- „.....die Berufung von Nichtbewerberinnen und bewerberrn ist zulässig“.

Was bedeutet dies gleichstellungsrechtlich?
Keine Ausschreibung erforderlich ? Entgegen
LGG? Wie stehen die Normen zueinander?